

Thum GmbH Steuerberatungsgesellschaft
 Kirchberg 57
 56626 Andernach
 Telefon: 02632/493504
 Fax: 02632/492238
 Email: andernach@thum-gmbh.de

DW Steuerberatungsgesellschaft Thum GmbH
 Weißeritzstr.15d
 01744 Dippoldiswalde
 Telefon: 03504/64310
 Fax: 03504/643123
 Email: dippoldiswalde@thum-gmbh.de

THUM Steuerberatungsgesellschaft mbH
 Bahnhofstr. 29a
 56745 Weibern
 Telefon: 02655/1500
 Fax: 02655/4242
 Email: weibern@thum-gmbh.de

Steuerberatungsgesellschaft Sächsische Schweiz Thum-Schröder mbH
 Hauptstraße 10
 01816 Bad Gottleuba
 Telefon: 035023 526-0
 Fax: 035023 526-11
 Email: gottleuba@thum-gmbh.de

Petra Uhl Steuerberaterin
 Amselweg 26
 69190 Walldorf
 Telefon: 06227/3098764
 Email: p.uhl@gmx.de

Ausgabe April 2016

Das Aktuelle aus Steuern und Wirtschaft

GESETZGEBUNG 1
 Bundesregierung will Neubau von Mietwohnungen fördern 1

HAUSBESITZER..... 2
 Grundstück: Was beim Abschluss des Mietvertrags noch nicht feststehen muss..... 2

UNTERNEHMER..... 2
 Wenn eine Geschäftsveräußerung im Ganzen fehlschlägt . 2
 Innergemeinschaftliche Lieferung: Zeugenaussage ist unzureichend 3

GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER 3
 Verdeckte Gewinnausschüttung bei Risikogeschäften..... 3

Steuerliches Einlagekonto: Wichtigkeit der Steuerbescheinigung..... 4

ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER..... 4
 Berufliche Fahrten: Unfallkosten sind häufig absetzbar 4

ALLE STEUERZAHLER 5
 Kosten für Hausnotrufsystem sind haushaltsnahe Dienstleistungen 5
 Wie Sachspenden und Arbeitseinsätze steuerlich abgesetzt werden können 5
 Häusliches Arbeitszimmer: Arbeitsecken im Wohnzimmer sind nicht absetzbar..... 6

GESETZGEBUNG

BUNDESREGIERUNG WILL NEUBAU VON MIETWOHNUNGEN FÖRDERN

Die Nachfrage nach **bezahlbarem Wohnraum** ist in den vergangenen Jahren rasant angestiegen. Deshalb will die Bundesregierung den **Neubau von Mietwohnungen** durch steuerliche Anreize fördern. Konkret sollen gefördert werden:

- die Anschaffung neuer Gebäude,
- die Anschaffung neuer Eigentumswohnungen,
- die Herstellung neuer Gebäude sowie
- die Anschaffung sogenannter Betriebswohnungen.

Die Förderung in Form einer **Sonderabschreibung** kann als Werbungskosten oder Betriebsausgaben neben der Gebäudeabschreibung abgezogen werden. Die Herstellungs- oder Anschaffungskosten dürfen 3.000 € je Quadratmeter nicht übersteigen.

Im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und im darauffolgenden Jahr können dann jeweils 10 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten steuerlich geltend gemacht werden. Förderfähig sind allerdings **maximal 2.000 € je Quadratmeter Wohnfläche**. Zum einen setzt die Förderung voraus, dass das Gebäude bzw. die Wohnungen nach der Anschaffung oder Herstellung mindestens **zehn Jahre vermietet** werden. Zum anderen müssen sie in einem sogenannten **Fördergebiet** liegen. Das sind insbesondere Gemeinden mit den Mietstufen IV bis VI, deren Mietniveau mindestens 5 % über dem Bundesdurchschnitt liegt.

Gefördert wird die Herstellung bzw. Anschaffung dann, wenn der Bauantrag nach dem 31.12.2015 und vor dem 01.01.2019 gestellt worden ist. Letztmals soll die Förderung für das Jahr 2022 gewährt werden.

Hinweis: Die Bundesregierung hat es zwar eilig, die Neuregelung unterliegt aber dem Genehmigungsvorbehalt der Europäischen Kommission. Wenn diese zugestimmt und das Gesetz seine finale Form erreicht hat, informieren wir Sie noch einmal über die Einzelheiten.

HAUSBESITZER

GRUNDSTÜCK: WAS BEIM ABSCHLUSS DES MIETVERTRAGS NOCH NICHT FESTSTEHEN MUSS



Eine Vermietungsleistung ist in der Regel von der Umsatzsteuer befreit, wenn es sich um ein Grundstück handelt. Die Vermietung von Grundstücksteilen und Räumen ist ebenfalls steuerfrei (z.B. von Wohnungen). Diese **Steuerbefreiung** für Immobilien gilt allerdings nicht ausnahmslos: So ist die Vermietung von Hotel- und Pensionszimmern normalerweise nicht umsatzsteuerfrei. Und bei Campingflächen kommt es darauf an, wie lange sie abgegeben werden, da die kurzfristige Vermietung steuerpflichtig ist.

Das Bundesfinanzministerium hat sich kürzlich genauer zu der Frage geäußert, wann überhaupt eine **Grundstücksvermietung bzw. -verpachtung** im umsatzsteuerlichen Sinn vorliegt:

- Zunächst einmal ist die **Bezeichnung als „Vermietung“** für die Frage der Steuerfreiheit unerheblich. Dieser Begriff muss im Mietvertrag nicht ausdrücklich enthalten sein. Maßgebend ist vielmehr, dass es sich inhaltlich tatsächlich um eine Vermietung handelt.
- Für die Umsatzsteuerfreiheit der Grundstücksvermietung ist es auch nicht erforderlich, dass die vermietete **Fläche** bereits bei Abschluss des Mietvertrags bestimmt ist. Der Mietvertrag kann auch über eine **zunächst unbestimmte**, aber bestimmbare Grundstücksfläche geschlossen werden (z.B. über eine Campingfläche).
- Schließlich muss auch die **Dauer der Gebrauchsüberlassung** im Rahmen des Mietverhältnisses nicht von vornherein festgelegt sein.

Hinweis: Die Steuerbefreiung ist bei Grundstücksvermietungen nicht immer günstiger. Für die Umsatzsteuer kann es besser sein, auf die Steuerbefreiung zu verzichten. Dann besteht nämlich die Möglichkeit, sich vom Finanzamt die Vorsteuer aus den Baukosten erstatten zu lassen. Der Verzicht auf die Steuerbefreiung setzt allerdings voraus, dass der Mieter selbst umsatzsteuerpflichtige Umsätze ausführt. Dies ist meistens bei gewerblichen Mietern der Fall.

UNTERNEHMER

WENN EINE GESCHÄFTSVERÄUSSERUNG IM GANZEN FEHLSCHLÄGT

Veräußert ein Unternehmer sein Geschäft an einen anderen Unternehmer, werden zahlreiche Einzelleistungen erbracht, wie beispielsweise die Übereignung von Vermögensgegenständen und die Übertragung von Rechten. All diese Leistungen unterliegen nicht der Umsatzsteuer, wenn es sich um eine sogenannte Geschäftsveräußerung im Ganzen handelt.

Hinweis: Eine Geschäftsveräußerung im Ganzen liegt vor, wenn ein Unternehmen oder ein in der Gliederung eines Unternehmens gesondert geführter Betrieb im Ganzen entgeltlich oder unentgeltlich übereignet oder in eine Gesellschaft eingebracht wird. Erforderlich ist grundsätzlich, dass die Übertragung auf nur einen Erwerber erfolgt.

Einem Bauunternehmer aus Bayern wurden die Vorteile einer Geschäftsveräußerung im Ganzen kürzlich vom Bundesfinanzhof (BFH) teilweise verwehrt. Er hatte sein Einzelunternehmen im Wege der Generationennachfolge auf zwei Personengesellschaften übertragen, zwischen denen eine sogenannte Betriebsaufspaltung bestand und zu deren Gesellschaftern jeweils er und seine beiden Söhne gehörten. Das Anlagevermögen hatte er

auf eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR = Besitzgesellschaft) übertragen, die übrigen Wirtschaftsgüter auf eine Kommanditgesellschaft (KG = Betriebsgesellschaft). Während die KG das Bauunternehmen fortführte, hatte die GbR ihr lediglich das erhaltene Anlagevermögen unentgeltlich überlassen.

Der BFH urteilte, dass nur die Übertragung der Wirtschaftsgüter auf die KG als Geschäftsveräußerung im Ganzen begünstigt war. Denn nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung kann eine **Geschäftsveräußerung im Ganzen auch** vorliegen, **wenn** der übertragende Unternehmer **einzelne Wirtschaftsgüter zurückbehält** und an den Erwerber vermietet. Begünstigt müssen daher auch Fälle sein, in denen Wirtschaftsgüter - wie im Urteilsfall - **auf Veranlassung des übertragenden Unternehmers durch eine andere Person** (hier: durch die GbR) **überlassen** werden.

Die Übertragung des Anlagevermögens auf die GbR war allerdings nicht als Geschäftsveräußerung im Ganzen begünstigt, weil die GbR keine eigene unternehmerische Tätigkeit ausgeübt hatte, die eine Fortsetzung der ursprünglichen (Bau-)Unternehmenstätigkeit war.

Hinweis: Im Urteilsfall wäre es sehr steuergünstig gewesen, wenn die beiden Erwerberunternehmen unter dem Dach einer umsatzsteuerlichen Organschaft hätten „zusammengefasst“ werden können, denn dann hätte eine Übertragung auf nur einen Erwerber vorgelegen, so dass auch die Übertragung auf die GbR als Geschäftsveräußerung im Ganzen nicht steuerbar gewesen wäre. Eine Organschaft lehnte der BFH vorliegend aber ab, weil es unter anderem an einer finanziellen Eingliederung der Organgesellschaft fehlte (keine Mehrheitsbeteiligung).

INNERGEMEINSCHAFTLICHE LIEFERUNG: ZEUGENAUSSAGE IST UNZUREICHEND

Die **Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen** setzt bestimmte Nachweise voraus. Im Regelfall muss der Unternehmer, der die Vergünstigung für seine EU-Exporte begehrt, entsprechende Aufzeichnungen in seiner Buchführung sowie Belege - idealerweise eine Gelangensbestätigung - vorlegen können. Dieser sogenannte formelle Buch- und Belegnachweis wird regelmäßig durch die Finanzämter geprüft.

Die Steuerbefreiung für EU-Exporte kann jedoch auch **ohne den formellen Nachweis** gewährt werden. Voraussetzung ist, dass - objektiv betrachtet - für alle Beteiligten zweifelsfrei eine innergemeinschaftliche Lieferung vorliegt. Dazu müssen zwei Dinge zweifelsfrei und eindeutig feststehen:

- Beim Abnehmer muss es sich um einen Unternehmer handeln und
- die Ware muss in das EU-Ausland gelangt sein, in dem der Abnehmer sitzt.

In der Praxis stellt sich allerdings immer wieder die Frage, wann ein Nachweis wirklich zweifelsfrei belegt, dass eine innergemeinschaftliche Lieferung stattgefunden hat. Ob das Finanzamt beispielsweise einen **nachträglich erbrachten Nachweis** anerkennt, hängt in gewisser Weise von seinem Ermessen ab.



Kürzlich hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass auch dieser sogenannte Objektivnachweis, der erst nachträglich erfolgt, mit den geforderten Belegen und Aufzeichnungen unterlegt sein muss. **Andere Belege** - wie zum Beispiel die Aussage eines Zeugen über die Warenbewegung - sind **unzulässig**.

Damit ist der nachträgliche Nachweis einer innergemeinschaftlichen Lieferung zwar prinzipiell möglich. In der Praxis ist aber zu beachten, dass er - nicht anders als der formelle Buch- und Belegnachweis - nur durch Belege und Aufzeichnungen in der Buchführung geführt werden darf. Nach Auffassung des BFH ist es beispielsweise nicht zulässig, die Warenbewegung mittels einer Auskunft des italienischen Fahrzeugregisters nachträglich nachzuweisen.

GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER

VERDECKTE GEWINNAUSSCHÜTTUNG BEI RISIKOGESCHÄFTEN

Wickelt ein Gesellschafter-Geschäftsführer risikoreiche Wertpapiergeschäfte über seine Kapitalgesellschaft ab, stellt sich bei einer Betriebsprüfung häufig die Frage, ob gemäß dem Fremdvergleichsgrundsatz auch ein fremder Geschäftsführer dieses Risiko eingegangen wäre. Diese Frage wird zwar in der Regel nicht gestellt, wenn aus dem spekulativen Geschäftsvorfall Gewinne erzielt werden, Spekulationsverluste erkennt das Finanzamt allerdings oftmals nicht als Betriebsausgaben an.

Die Folge war bislang, dass die Verluste in verdeckte Gewinnausschüttungen umgewandelt wurden und sich nicht mindernd auf die Körperschaftsteuer auswirkten. Die Betriebsprüfer stützten ihre Rechtsauffassung dabei auf zwei Schreiben des Bundesfinanzministeriums (BMF), gemäß denen es sich bei **Verlusten aus Spekulationsgeschäften** um **verdeckte Gewinnausschüttungen** handelt, wenn die Geschäfte

- nach Art und Umfang der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft völlig unüblich,
- mit hohen Risiken verbunden und
- nur durch private Spekulationsabsichten des Gesellschafter-Geschäftsführers veranlasst sind.

Nachdem der Bundesfinanzhof (BFH) aber entschieden hatte, dass diese Annahme überschießend sei und eine Kapitalgesellschaft in ihrem Geschäftsgebaren grundsätzlich frei ist, **hob das BMF** nun (nach mehr als zehn Jahren) **die Anwendung seiner Schreiben auf**.

Hinweis: Unternehmerisches Handeln erfordert oftmals das Eingehen von Risiken. Es ist völlig richtig, dass die Finanzverwaltung sich der Meinung des BFH anschließt und Spekulationsgeschäfte nicht unter den Generalverdacht einer privaten Motivation stellt.

STEUERLICHES EINLAGEKONTO: WICHTIGKEIT DER STEUERBESCHEINIGUNG

Das **steuerliche Einlagekonto** ist bei jeder Kapitalgesellschaft eine der wichtigsten Positionen überhaupt. Dabei handelt es sich nicht um ein Buchhaltungskonto. Man versteht darunter vielmehr ein fiktives Konto in Form eines Merkpostens, der die **nicht in das Nennkapital geleisteten Einlagen** der Gesellschafter festhält. Das ist für spätere Ausschüttungen sehr wichtig. Denn Ausschüttungen können durch zweierlei Quellen finanziert sein:

- aus erwirtschafteten Gewinnen der Gesellschaft oder
- durch die Rückzahlung von historisch geleisteten Einlagen.

Das Einkommensteuergesetz bestimmt, dass nur Ausschüttungen, die durch erwirtschaftete Gewinne der Kapitalgesellschaft finanziert werden, zu Einnahmen aus Kapitalvermögen führen. **Die Rückzahlung von Einlagen ist dagegen steuerfrei**, soweit diese mit den Anschaffungskosten des Gesellschafters verrechnet werden können.

Beispiel: A ist zu 30 % an der A-B-C-GmbH beteiligt. Die GmbH schüttet 100.000 € aus, wovon 30 % auf A entfallen. Die Ausschüttung ist zur Hälfte aus dem steuerlichen Einla-

gekonto finanziert. A muss von der Ausschüttung 15.000 € als Einnahmen aus Kapitalvermögen versteuern. Die anderen 15.000 € kann er mit seinen Anschaffungskosten auf die Beteiligung verrechnen.

Für den Gesellschafter stellt sich allerdings die Frage, wie er erkennen kann, aus welcher Quelle die Ausschüttung finanziert ist. Hier kommt die von der Gesellschaft auszustellende **Steuerbescheinigung** ins Spiel, in der sie die Verwendung des steuerlichen Einlagekontos bescheinigen muss.

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz hat nun entschieden, was geschieht, wenn die GmbH **versäumt, den Betrag des verwendeten steuerlichen Einlagekontos auf der Steuerbescheinigung einzutragen**. Nach Meinung der Richter ist die **Verwendung des steuerlichen Einlagekontos dann unwiederbringlich verloren**; zwar ist das steuerliche Einlagekonto bei der Gesellschaft zu mindern, aber eine einmal auf einer Steuerbescheinigung zu niedrig oder gar nicht bescheinigte Verwendung darf laut Körperschaftsteuergesetz nicht nachträglich korrigiert werden.

Hinweis: Achten Sie bei der Ausstellung der Steuerbescheinigung auf die Verwendung des steuerlichen Einlagekontos.

ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

BERUFLICHE FAHRTEN: UNFALLKOSTEN SIND HÄUFIG ABSETZBAR

Verursacht ein Arbeitnehmer **während einer beruflichen Auswärtstätigkeit oder auf dem Weg zwischen Wohnung und Tätigkeitsstätte einen Unfall**, kann er die ihm entstandenen Kosten **als Werbungskosten absetzen**, sofern der Arbeitgeber sie ihm nicht steuerfrei erstattet. Das Finanzamt erkennt unter anderem die Aufwendungen für Reparatur, Rechtsanwalt, Gutachter und Gericht an. Auch die Selbstbeteiligung in der Kaskoversicherung ist absetzbar. Hat das Fahrzeug einen Total- oder Bagatellschaden, der nicht repariert wird, kann der Arbeitnehmer eine sogenannte **Absetzung für außergewöhnliche technische Abnutzung** in seiner Einkommensteuererklärung geltend machen.

Nicht abzugsfähig sind allerdings die Kosten eines Unfalls, wenn er sich auf einer privat veranlassten Umwegstrecke ereignet hat oder der Arbeitnehmer unter Alkoholeinfluss stand.

Bei Pendelfahrten zur Arbeit muss sich der Unfall **nicht zwingend auf der kürzesten Strecke** zwischen Wohnung und Tätigkeitsstätte ereignet haben, damit der Fiskus grünes Licht für den

Kostenabzug gibt. Auch Unfälle des Arbeitnehmers auf längeren Fahrtstrecken zur Arbeit sind absetzbar, wenn diese Strecke tatsächlich verkehrsgünstiger war als die kürzeste Straßenverbindung.

Hinweis: Wer seine Unfallkosten steuerlich absetzen will, sollte unbedingt eine gute Beweisvorsorge betreiben und aussagekräftige Unterlagen zum Unfallort sammeln (z.B. polizeiliche Aufnahmeprotokolle, schriftliche Zeugenaussagen). Nur so lässt sich später in der Einkommensteuererklärung ein Kostenabzug durchsetzen.

ALLE STEUERZAHLER

KOSTEN FÜR HAUSNOTRUFSYSTEM SIND HAUSHALTSNAHE DIENSTLEISTUNGEN



Um im Fall eines Treppensturzes oder Herzinfarkts schnell Hilfe anfordern zu können, haben viele Senioren in ihrem Haushalt ein **Hausnotrufsystem** installiert. In der Regel genügt ein Knopfdruck auf einen Funksender des Systems und schon wird eine externe Notrufzentrale informiert.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat nun entschieden, dass die **Kosten für ein solches System haushaltsnahe Dienstleistungen** sind - somit zu 20 % direkt von der tariflichen Einkommensteuer abgezogen werden können (Höchstbetrag: 4.000 €).

Im vorliegenden Urteilsfall hatte ein Senior eine Dreizimmerwohnung in einer Seniorenresidenz bewohnt und mit deren Betreiber einen Betreuungsvertrag abgeschlossen, der unter anderem die Bereitstellung eines Notrufsystems rund um die Uhr vorsah.

Der BFH stufte die Kosten für dieses System als haushaltsnahe Dienstleistung ein, weil durch die Rufbereitschaft sichergestellt wurde, dass ein Bewohner im räumlichen Bereich seines Haushalts einen Hilferuf absetzen kann. Die Leistungen wiesen eine **hinreichende Nähe zur Haushaltsführung** auf, weil eine solche Rufbereitschaft typischerweise durch Familien- oder sons-

tige Haushaltsangehörige gewährleistet wird. Die Dienstleistung wurde zudem - wie vom Einkommensteuergesetz gefordert - „**in einem Haushalt**“ **erbracht**, weil das Notrufsystem bei einem Aufenthalt des Seniors in der Wohnung sicherstellt, dass er dort Hilfe erhält. Der sogenannte Leistungserfolg trat also in der Wohnung ein. Unerheblich war für das Gericht, dass sich die Notrufzentrale außerhalb des Haushalts befand.

Hinweis: Laut BFH muss die Steuerermäßigung auch gewährt werden, wenn das Notrufsystem nicht in einer Einrichtung des betreuten Wohnens, sondern in einem Privathaushalt installiert ist. Auch dann ist die Leistung „haushaltsnah“ und der Leistungserfolg tritt in der Wohnung ein.

WIE SACHSPENDEN UND ARBEITSEINSÄTZE STEUERLICH ABGESETZT WERDEN KÖNNEN

Wer Flüchtlingen hilft, sollte wissen, dass er neben Geld- mitunter auch Sachspenden und investierte Freizeit steuerlich absetzen kann. Es gelten folgende Abzugsregeln:

- **Geldspenden:** Das Bundesfinanzministerium hat die Nachweisregeln für Geldspenden zur Flüchtlingshilfe vorübergehend gelockert und bestimmt, dass Spenden dem Finanzamt in der Zeit vom 01.08.2015 bis zum 31.12.2016 ohne betragsmäßige Beschränkung durch einen vereinfachten Zuwendungsnachweis (Bareinzahlungsbeleg, Kontoauszug oder Online-Banking-Ausdruck) nachgewiesen werden können. Eine förmliche Spendenquittung ist für den Sonderausgabenabzug also nicht erforderlich.
- **Spendenempfänger:** Auch Spenden an nicht steuerbegünstigte Spendensammler (z.B. Privatpersonen) sind steuerlich abziehbar, sofern das betroffene Spendenkonto als Treuhandkonto geführt wird und die Gelder anschließend an anerkannte Institutionen weitergeleitet werden.
- **Sachspenden:** Um Sachspenden wie Kleidung oder Spielsachen als Sonderausgaben absetzen zu können, muss der Spender zunächst den sogenannten gemeinen Wert seiner Spende ermitteln. Bei neuen Gegenständen kann der Wert dem Kaufbeleg entnommen werden, bei gebrauchten Gegenständen muss der Spender deren Marktwert schätzen (z.B. durch Vergleich mit Kleinanzeigen). Zudem muss der Spendenempfänger eine Zuwendungsbestätigung ausstellen und darin folgende Angaben machen: genaue Bezeichnung der Sachspende, Alter, Zustand und ursprünglicher Kaufpreis, aktuell geschätzter Wert und Spendendatum.
- **Mehrere Sachspenden:** Wer gleich mehrere Gegenstände spendet, darf dem Finanzamt zwar eine zusammengefasste Zuwendungsbestätigung mit einem Gesamtpreis vorlegen, diese muss aber um eine Einzelaufstellung ergänzt werden, in der die Gegenstände einzeln mit Angabe von Kaufdatum, Preis, Zustand und Marktwert bezeichnet sind.

- **Gespendete Arbeitszeit:** Wer Sprachunterricht oder Hausaufgabenbetreuung für Flüchtlinge anbietet, kann seine Arbeitszeit mitunter im Zuge einer Vergütungsspende absetzen, wenn er im Vorfeld schriftlich mit der anbietenden Organisation eine angemessene Vergütung vereinbart hat und im Anschluss an seine ehrenamtliche Tätigkeit bedingungslos auf das Geld verzichtet. In diesem Fall erhält er eine Zuwendungsbestätigung von der Organisation und kann den darin ausgewiesenen Betrag als Sonderausgaben abziehen.

HÄUSLICHES ARBEITSZIMMER: ARBEITSECKEN IM WOHNZIMMER SIND NICHT ABSETZBAR



Mit Spannung hat die Fachwelt die Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH) zu der Frage erwartet, ob die Kosten für ein gemischt (privat und beruflich) genutztes Arbeitszimmer zumindest teilweise als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben absetzbar sind. Der nun veröffentlichte Beschluss des Großen Senats des BFH sorgt für Ernüchterung: Nach Ansicht der Richter **darf ein häusliches Arbeitszimmer nur dann steuerlich abgesetzt werden, wenn es ausschließlich oder nahezu ausschließlich für betriebliche und berufliche Zwecke genutzt wird.**

Der Entscheidung lag ein Verfahren zugrunde, in dem ein Vermieter sein häusliches Büro zu 60 % für die Verwaltung seiner Vermietungsobjekte und zu 40 % für private Zwecke genutzt hatte. Eine anteilige Berücksichtigung der Raumkosten war nach Gerichtsmeinung nicht zulässig. Nach Ansicht des BFH wollte der Steuergesetzgeber ausdrücklich an den herkömmlichen Begriff des „häuslichen Arbeitszimmers“ anknüpfen, der nur einen Raum erfasst, der wie ein Büro eingerichtet ist und (nahezu) ausschließlich zur Erzielung von Einnahmen genutzt wird. Eine Kostenaufteilung ist laut BFH unter anderem deshalb nicht möglich, weil sich der **tatsächliche Nutzungsumfang des Zimmers** in der privaten Wohnung des Bürgers **nicht überprüfen lässt**. Auch ein „**Nutzungstagebuch**“, in dem der Bürger die Nutzung seines Arbeitszimmers protokolliert, **erkannte der BFH nicht als Aufteilungsmaßstab an**, weil diese Aufzeichnung nach Gerichtsmeinung denselben Beweiswert hat wie eine bloße Behauptung.

Hinweis: Nach dem neuen BFH-Beschluss ist ein anteiliger Kostenabzug auch für Arbeitsecken im Wohnzimmer oder Durchgangszimmer ausgeschlossen. Zentrale Abzugsvoraussetzung bleibt also weiterhin, dass der Raum ausschließlich oder nahezu ausschließlich beruflich genutzt wird. Nach Ansicht der Finanzbehörden ist allerdings eine untergeordnete private Mitbenutzung von unter 10 % zulässig. Bei Arbeitsecken kann ein Kostenabzug allenfalls mit der Maurerkelle erreicht werden: Wer seinen beruflich genutzten Arbeitsbereich durch Zwischenwände abteilt und so einen abgeschlossenen Arbeitsraum schafft, kann einen Kostenabzug erreichen.

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den behandelten Themen wird gerne weitere Auskunft erteilt.

ZAHLUNGSTERMINE STEUERN UND SOZIALVERSICHERUNG

April 2016						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
				1	2	3
4	5	6	7	8	9	10
11	12	13	14	15	16	17
18	19	20	21	22	23	24
25	26	27	28	29	30	

11.04.2016 (14.04.2016*)

- Umsatzsteuer
(Monats- und Vierteljahreszahler)
- Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt
(Monats- und Vierteljahreszahler)

27.04.2016

- Sozialversicherungsbeiträge

(*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.